

Europäisches Mahnverfahren - Hat sich die Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen wirklich verbessert?

Summary

Mit der Einführung des Europäischen Mahnverfahrens verbinden viele die Hoffnung, dass sich die Durchsetzung von Forderungen gegen Personen in anderen EU-Staaten erheblich vereinfacht. Diese Hoffnung ist allerdings trügerisch, da mit dem Europäischen Mahnverfahren nur unbestrittene Forderungen durchgesetzt werden können.

Artikel

Ab dem 12.12.2008 wird den Gläubigern mit der EG-Verordnung Nr. 1369/2006 zur *Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens* ein Mittel zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Forderungen zur Verfügung gestellt. Mit dem Europäischen Mahnverfahren soll die Beitreibung unbestrittener Forderungen innerhalb der EU vereinfacht werden, die Beitreibung soll bei geringeren Verfahrenskosten beschleunigt werden. Neues Mittel der Forderungsdurchsetzung ist der Europäische Zahlungsbefehl. Es handelt sich um einen Vollstreckungstitel, der mit Ausnahme von Dänemark in allen Mitgliedsstaaten der EU anerkannt wird und dort vollstreckt werden kann. Das bisherige Erfordernis, einen Titel zusätzlich im jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat für vollstreckbar erklären zu lassen, entfällt damit.

Mit dem Europäischen Mahnverfahren können nur fällige Geldforderungen geltend gemacht werden. Es muss sich um zivilrechtliche Forderungen handeln. Von der Anwendung ausgeschlossen sind hingegen Forderungen, die aus Steuer-, Zoll-, Staatshaftungs-, Insolvenzsachen, verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, Sachverhalten des ehelichen Güterstandes und des Erbrechts oder aus außervertraglichen Schuldverhältnissen resultieren.

Für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist mittels eines Formulars bei Gericht ein Antrag zu stellen. Zuständig ist im Regelfall das Gericht desjenigen Mitgliedsstaates, in dem der Schuldner seinen Sitz hat.

Im Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls sind folgende Angaben zu machen: Namen und Anschrift der Parteien Forderung ggf. mit Zinsen, Zinslaufzeit und Kosten Streitgegenstand mit Beschreibung des Sachverhalts Beweismittel zur Begründung der Forderung Ausführungen zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Das Gericht prüft, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind und die Forderung begründet erscheint. Über den Antrag entscheidet das Gericht in der Regel binnen 30 Tagen mit einem Zahlungsbefehl.

Gegen den Zahlungsbefehl kann der Antragsgegner innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung Einspruch einlegen. Dabei muss er nicht begründen, weshalb die Forderung bestritten wird. Im Falle eines Bestreitens muss ein gewöhnlicher Zivilprozess angestrengt werden. Erhebt der Forderungsgegner

keinen rechtzeitigen Einspruch, wird der Europäische Zahlungsbefehl EU-weit vollstreckbar. Einer Vollstreckbarerklärung des jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaates bedarf es nicht mehr. Für die Vollstreckung gilt das Recht des Mitgliedsstaates, in dem vollstreckt wird.

Nur in Ausnahmefällen ist der Antragsgegner nach Ablauf der Einspruchsfrist berechtigt, den Europäischen Zahlungsbefehl gerichtlich überprüfen zu lassen.